

**Protokoll**  
**der ordentlichen Gemeindeversammlung**

---

Datum	20. November 2018
Ort	Gemeindezentrum Brüelmatt, Saal A
Zeit	22:30 – 23:40 Uhr
Vorsitz	Gemeindepräsident Bruno Knecht
Protokoll	Gemeindeschreiber Andreas Strahm
Stimmzähler/innen	Reinhard Brand, Lettenmattstrasse 18, Birmensdorf Mafalda Caldelari, Ruggenstrasse 26, Birmensdorf Daniel Kubli, Gartenstrasse 1, Birmensdorf Doris Mangold, Stallikonerstrasse 16, Birmensdorf Nadja Schirillo, Stallikonerstrasse 101, Birmensdorf
Anwesende Stimmberechtigte	471 (11.79 % der 3'994 Stimmberechtigten)  Die Zählung erfolgt zu Beginn der Versammlung. Später erscheinende Stimmberechtigte und Teilnehmende, die den Saal vor Versammlungsende verlassen, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.

## **Begrüssung**

*Gemeindepräsident Bruno Knecht* begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an der heutigen Versammlung. Besonders heisst er Bezirksrätin Béatrice Miller, die Redaktorin der Limmattaler Zeitung sowie die Angestellten der Gemeinde willkommen. Bei Bedarf wird der Gemeinderat für die Beantwortung von Sachfragen Thomas Graf, Abteilungsleiter Finanzen und Informatik, als Sachverständiger hinzuziehen.

## **Formelles**

*Gemeindepräsident Bruno Knecht* eröffnet die Gemeindeversammlung mit den Hinweisen, dass die Ankündigung mit 36 Stunden Verspätung am 25. Oktober 2019 auf der Website der politischen Gemeinde publiziert worden ist. Die Akten waren ebenfalls auf der Website aufgeschaltet und lagen vom 6. November 2018 bis heute im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht war am 2. November 2018 im Publikationsorgan "Birmensdorfer" enthalten und wurde in alle Haushaltungen in Birmensdorf und Aesch verteilt. Es ist keine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen.

## **Traktanden**

1. Friedhof- und Bestattungsverordnung; Erlass
2. Budget 2019; Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss

Auf die Frage des Gemeindepräsidenten werden keine Einwendungen gegen Anordnung und die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben.

- 5      12.04.01.02      GESUNDHEITSPFLEGE;  
BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFVERORDNUNG  
Friedhof- und Bestattungsverordnung;  
Erlass

## Beleuchtender Bericht

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Birmensdorf und Aesch haben am 15. April 2018 die Auflösung des Zweckverbands Friedhof Birmensdorf-Aesch per 31. Dezember 2018 mit 1'207 Ja- und 23 Nein-Stimmen klar angenommen. Mit der Auflösung des Zweckverbands muss die Politische Gemeinde Birmensdorf per 1. Januar 2019 eine Friedhof- und Bestattungsverordnung erlassen.

Gemäss Anschlussvertrag (Art. 4.5) muss der Gemeinderat Aesch einer neuen Verordnung vorgängig zustimmen. Der Gemeinderat Aesch hat dem Entwurf am 27. August 2018 zugestimmt.

Bei der neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung wurden keine grundlegenden Änderungen, sondern lediglich Anpassungen an die neue Situation (neu Anschlussvertrag, bisher Zweckverband) und vereinzelte redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung hat folgenden Wortlaut:

### I. Allgemeines

#### Art. 1            **Grundsatz**

Die Politische Gemeinde Birmensdorf besorgt im Sinne der kantonalen Bestattungsverordnung das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Birmensdorf und Aesch. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet ein Anschlussvertrag.

#### Art. 2            **Bestattungsamt**

<sup>1</sup>Die Leitung und Beaufsichtigung des Bestattungswesens der Gemeinden Birmensdorf und Aesch übt das Bestattungsamt der jeweiligen Gemeinde aus.

<sup>2</sup>Das jeweilige Bestattungsamt trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Einsargen und Transport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Veröffentlichung sowie die Wahl der Grabstätte.

#### Art. 3            **Friedhof**

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofwesens ist die Politische Gemeinde Birmensdorf zuständig. Friedhofvorsteherin oder Friedhofvorsteher ist die Leiterin oder der Leiter des Bestattungsamtes der Gemeinde Birmensdorf. Der Friedhof befindet sich in Birmensdorf.

## II. Bestattungen

### Art. 4 Leistungen

Auf dem Friedhof Birmensdorf werden verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Birmensdorf und Aesch bestattet.

Die Gemeinde Birmensdorf stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

### Art. 5 Bestattung von Auswärtigen

<sup>1</sup>Für die Bestattung von nicht in den Gemeinden Birmensdorf und Aesch wohnhaft gewesenen Personen auf dem Friedhof Birmensdorf bedarf es einer Bewilligung der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Bestattung von Auswärtigen werden gemäss Gebührentarif der Gemeinde Birmensdorf den Erben verrechnet.

### Art. 6 Aufbahrung

Die Verstorbenen können im Aufbahrungsraum beim Friedhof Birmensdorf aufgebahrt und besucht werden. Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher regelt den Zugang.

### Art. 7 Bestattungszeiten

<sup>1</sup>Die Bestattungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag wie folgt statt:

Urnenbeisetzungen:            11:00 Uhr  
   15:00 Uhr (Winter) bzw. 16:00 Uhr (Sommer)

Erdbestattungen:                14:00 Uhr

<sup>2</sup>Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem Bestattungsamt. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

### **III. Friedhof**

#### **Art. 8 Anlagen und Eigentum**

<sup>1</sup>Die Friedhofanlage liegt auf den Grundstücken der Politischen Gemeinde Birmensdorf (Kat.-Nr.1897) und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch (Kat.-Nr. 1972).

<sup>2</sup>Die Politische Gemeinde Birmensdorf hat ein entsprechendes Benützungsrecht der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch.

#### **Art. 9 Besuchszeiten**

Der Friedhof ist täglich für den Besuch geöffnet. Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher legt die Öffnungszeiten fest.

#### **Art. 10 Verhalten auf dem Friedhof**

<sup>1</sup>Friedhofbesucherinnen und Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup>Innerhalb der ganzen Friedhofanlage ist insbesondere zu beachten:

- a) Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
- b) Kinder sollen beaufsichtigt werden.
- c) Störendes Verhalten jeglicher Art ist untersagt.
- d) Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht erlaubt.
- e) Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist verboten.

### **IV. Gräber**

#### **Art. 11 Arten**

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen;
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen;

- c) Urnennischen;
- d) Gemeinschaftsgrab;
- e) Familiengräber.

#### Art. 12 **Reihengräber**

<sup>1</sup>Die Grabmasse betragen für

- a) Erdbestattungen
 

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder</u>
Länge:	180 cm	120 cm
Breite:	80 cm	60 cm
Tiefe:	150 cm	140 cm
  
- b) Urnenbestattungen
 

Länge:	100 cm
Breite:	80 cm
Tiefe:	80 cm

<sup>2</sup>In bestehenden Reihengräbern für Erdbestattungen können höchstens zwei Aschenurnen beigesetzt werden. In bestehenden Reihengräbern für Urnenbestattungen können insgesamt höchstens drei Aschenurnen beigesetzt werden. Laufende Ruhefristen werden durch nachträgliche Beisetzungen nicht verlängert.

<sup>3</sup>Die Bestattungen erfolgen nur in löslichen Urnen.

#### Art. 13 **Urnennischen**

In bestehenden Urnennischen können insgesamt höchstens drei Aschenurnen beigesetzt werden. Laufenden Ruhefristen werden durch nachträgliche Beisetzungen nicht verlängert.

#### Art. 14 **Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup>Die Bestattungen erfolgen nur in löslichen Urnen.

<sup>2</sup>Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person können auf Kosten der Hinterbliebenen nach einheitlichem Muster auf den Steinplatten am Rande des Gemeinschaftsgrabes graviert werden. Die Beschriftung wird pro Quartal vorgenommen.

<sup>3</sup>Blumen und Kerzen dürfen nur am vorgesehenen Ort hingestellt werden. Private Grabmalgestaltungen mit Pflanzen, Kerzen und/oder Ziergegenständen werden abgeräumt.

## Art. 15 **Familiengräber**

<sup>1</sup>Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Der vorhandene Platz wird nicht erweitert.

<sup>2</sup>Interessentinnen und Interessenten wird eine Bewilligung erteilt, die nicht auf Dritte übertragbar ist, auch nicht durch Erbfolge. Familiengräber werden nur an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Birmensdorf und Aesch abgegeben.

<sup>3</sup>Die Benützungsdauer wird auf 60 Jahre festgesetzt. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 40 Jahren seit der Vergabe gebührenpflichtig verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

<sup>4</sup>In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher über die Grabstätte verfügen.

<sup>5</sup>Werden nach der Erstbelegung weitere Beisetzungen vorgenommen, sind das Grabmal und die Grabumrandung durch die Hinterbliebenen auf deren Kosten entfernen und neu setzen zu lassen.

<sup>6</sup>Die Wahl des Grabplatzes ist mit der Friedhofvorsteherin oder dem Friedhofvorsteher zu treffen, dabei sind die Interessentinnen oder Interessenten anzuhören.

<sup>7</sup>Die Familiengrabstätte muss folgende Masse aufweisen:

Länge:	2.00 m
Minimale Länge:	2.50 m
Maximale Breite:	4.00 m

<sup>8</sup>Für die einzelne Grabstätte sind die in Art. 14 genannten Masse massgebend.

<sup>9</sup>Bei vorzeitiger Aufhebung der Vergabe durch den Benützer besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühr.

## Art. 16 **Bepflanzung und Unterhalt**

<sup>1</sup>Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen in Ordnung zu halten. Der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages mit einer Gärtnerin oder einem Gärtner ist möglich. Kommen die Angehörigen der Unterhaltungspflicht nicht nach, veranlasst die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zu Lasten der Angehörigen. Sind keine Angehörigen ausfindig zu machen, tragen die Verbandsgemeinden die Kosten für eine einfache Bepflanzung.

<sup>2</sup>Pflanzen, welche die Grabmäler überragen oder in ihrer Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Wird diesem Auftrag nach schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen, werden die Arbeiten von der Friedhofvorsteherin oder vom Friedhofvorsteher unter Kostenfolge für die Angehörigen in Auftrag gegeben.

#### Art. 17            **Ruhefristen**

<sup>1</sup>Die Gräber werden nach Ablauf von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt.

<sup>2</sup>Für Familiengräber gelten die Bestimmungen gemäss Art. 15.

#### Art. 18            **Räumung der Gräber**

<sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhefristen ordnet die Politische Gemeinde Birmensdorf die Räumung der Gräber an.

<sup>2</sup>Die Räumung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden Birmensdorf und Aesch publiziert. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auf dem Friedhof angekündigt.

<sup>3</sup>Zur Entfernung der Grabmäler und –pflanzen wird den Hinterbliebenen eine Frist von zwei Monaten, in Ausnahmefällen bis zu drei Monaten, eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Aufhebungskosten gehen zu Lasten der Gemeinden Birmensdorf und Aesch.

<sup>4</sup>Für die Asche aus Urnenschengräbern stellen die Gemeinden Birmensdorf und Aesch eine allerletzte Ruhestätte zur Verfügung.

## **V. Grabmäler**

#### Art. 19            **Grundsatz**

Die Politische Gemeinde Birmensdorf erlässt separate Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmäler (Behördenerlass).

#### Art. 20            **Bewilligung**

Vorgängig der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabmälern bei der Friedhofvorsteherin oder beim Friedhofvorsteher die Bewilligung einzuholen.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 21 **Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen missachtet, wird strafrechtlich verfolgt.

### Art. 22 **Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen Entscheide der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers kann beim Gemeinderat Birmensdorf eine Neubeurteilung verlangt werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates Birmensdorf kann bei der dafür vom kantonalen Recht vorgesehenen Instanz Rekurs erhoben werden.

### Art. 23 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung ersetzt infolge Auflösung des Zweckverbandes Friedhof Birmensdorf-Aesch per 31. Dezember 2018 diejenige vom 9. Juni 2016 und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

### Art. 24 **Übergangsbestimmungen**

Nach Inkrafttreten der Verordnung werden über 4 Jahre jeweils zwei Jahrgänge von Gräbern abgeräumt. Damit wird die praktizierte Ruhefrist von 25 Jahren schrittweise auf die Ruhefrist von 20 Jahren angepasst.

## Antrag des Gemeinderates

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird genehmigt.

## Referat

*Hans Rudolf (Ringo) Keller, Ressortvorsteher Gesundheit, erläutert die Vorlage mit Hilfe einer Präsentation. Er geht auf die gesetzlichen Bestimmungen ein und erläutert die Gründe für das Geschäft. Anschliessend stellt der Ressortvorsteher Gesundheit die einzelnen Artikel der Verordnung vor.*

## Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

## **Abstimmung**

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird miteindeutigem Mehr erlassen; Gegenstimmen werden nicht ausgezählt.

## **Beschluss**

1. Die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug
  - Gemeindeverwaltung Abteilung Sicherheit und Gesundheit; zum Vollzug (nach Eintritt der Rechtskraft)

6 06.07.02 FINANZEN;  
VORANSCHLÄGE  
Budget 2019; Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss

## Beleuchtender Bericht

### Vorbemerkung

Mit dem neuen Gemeindegesetz und der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) ändern sich die Rechnungslegungsmodalitäten. Diese wirken sich auch auf das Budget aus und führen letztlich dazu, dass zur Einhaltung der Vorschriften der Steuerfuss erhöht werden muss. Der Gemeinderat schlägt eine 5 %-ige Erhöhung vor.

### Zusammenfassung

Bei einem Aufwand von CHF 27'540'100 und einem Ertrag von CHF 19'986'700 resultiert ein zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 7'553'400. Bei Annahme eines hundertprozentigen Gemeindesteuerertrages von CHF 16'700'000 werden zur Deckung des Aufwandüberschusses 49 Steuerprozent (Vorjahr 44 %) oder CHF 8'183'000 erhoben. Der resultierende Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 629'600 wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

### Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Birmensdorf leidet seit längerem unter einem strukturellen Defizit. Als strukturelles Defizit wird die um den Effekt von Konjunkturschwankungen bereinigte Neuverschuldung des Staates oder eben der Gemeinde bezeichnet. Vereinfacht gesagt, gibt die Politische Gemeinde Birmensdorf trotz zurückhaltender Investitionstätigkeit mehr aus, als sie einnimmt. Gemildert wurde und wird diese Tatsache lediglich durch die hohen Grundstückgewinnsteuererträge. Diese zusätzliche, jedoch schwierig zu planende Einnahmequelle ermöglichte es der Gemeinde in den vergangenen Jahren, das Eigenkapital trotz Haushaltsdefizit einigermassen stabil zu halten. Gleichzeitig wurden nur die absolut notwendigen Investitionen getätigt. Eine mittelfristige Investitionsplanung wurde angesichts der unsicheren Einnahmequellen und den erwarteten Aufwandüberschüssen mit grosser Zurückhaltung vorangetrieben.

### Eckwerte

Das Budget 2019 geht von einem Aufwand von 27,5 Millionen Franken und einem Ertrag von 20,0 Millionen Franken aus. Der zu deckende Aufwandüberschuss beträgt somit 7,5 Millionen Franken. Ausgehend von einem 100 %-igen Staatssteuerertrag von 16,7 Millionen Franken sollen zur Deckung des Aufwandüberschusses 49 % (Vorjahr 44 %) oder 8,2 Millionen Franken erhoben und der sich ergebende Ertragsüberschuss von 0,6 Millionen Franken dem Bilanzüberschuss zugewiesen werden.

Die Kosten in den Bereichen Pflegefinanzierungen, Zusatzleistungen zur AHV/IV und der wirtschaftlichen Hilfe sind im Vergleich zum Vorjahr wiederum um 12 % angestiegen. Dazu kommen neue gebundene Ausgaben wie der Beitrag in den Bahninfrastrukturfonds, welcher die Rechnung ab 2019 mit mehr als 1 Steuerprozent belastet.

Die aktuelle gute wirtschaftliche Lage und die rege Bautätigkeit bescherten der Gemeinde in den vergangenen Jahren hohe Grundstückgewinnsteuererträge. Der für 2019 prognostizierte Ertrag wurde deshalb von 0,9 Millionen Franken auf 1,9 Millionen Franken angepasst.

Die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens belaufen sich für 2019 auf rund 1,5 Millionen Franken. Davon entfallen 0,5 Millionen Franken auf den Steuerhaushalt und 1,0 Millionen Franken auf die gebührenfinanzierten Bereiche Wasser und Abwasser.

Abschreibungen erfolgen nicht mehr degressiv, sondern neu linear während der Nutzungsdauer. Der Abschreibungsaufwand im kommenden Jahr kann sich aufgrund des Bilanzanpassungsberichts zur HRM2-Eingangsbilanz (die allerdings erst im Frühjahr 2019 erstellt werden kann) noch erhöhen, was wiederum das Eigenkapital beeinflussen würde.

Die Steuerkraft 2017 pro Einwohner/in liegt mit 2'982 Franken weiterhin 20 % unter dem kantonalen Mittel von 3'769 Franken. Da Gemeinden mit einer tiefen Steuerkraft eine Mindestausstattung von 95 % der durchschnittlichen Steuerkraft pro Kopf des Kantons erhalten, steigt der Finanzausgleichsbeitrag (Ressourcenzuschuss) für die Politische Gemeinde von 1,5 Millionen Franken auf 1,7 Millionen Franken an.

### **Neue Bestimmungen**

Das neue Gemeindegesetz legt zusammen mit dem Rechnungsmodell HRM2 mehr Gewicht auf eine mittel- und langfristige Steuerung des Finanzhaushalts.

Pro Jahr darf höchstens ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des einfachen Steuerertrags budgetiert werden. Weiter sieht das Gemeindegesetz vor, dass der Gemeindehaushalt mittelfristig ausgeglichen sein muss. Dazu ist der Steuerfuss so festzulegen, dass innerhalb der vom Gemeinderat festgelegten Frist von 10 Jahren die Planjahre mittelfristig ausgeglichen sind. Berücksichtigt werden demnach vier abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das Budgetjahr sowie vier Planjahre. Der Gemeinderat hat weiter die Bandbreite des Eigenkapitals auf 15 bis 25 Millionen Franken festgesetzt. Das neue Gemeindegesetz schreibt ebenfalls vor, dass der Ressourcenzuschuss aus dem Finanzausgleich ab 2019 zeitlich abgegrenzt wird. Die Höhe der Abgrenzung entspricht der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr empfangenen Zuschuss und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu erwartenden Zuschuss. Diese Abgrenzung verbessert zwar die Erfolgsrechnung, verändert den Geldfluss aber nicht.

## Zusammenfassung

Mit dem aktuellen Steuerfuss von 44 % würde der maximal zulässige Aufwandüberschuss trotz positiver Abgrenzung des Ressourcenzuschusses in der Höhe von 0,7 Millionen Franken überschritten. Zudem würde auch der Mittelfristige Haushaltsausgleich mit 7,0 Millionen Franken klar verfehlt, wodurch das Eigenkapital mit der aktuellen Investitionsplanung unter 15 Millionen Franken sinken würde. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Finanzhaushalt der Politischen Gemeinde trotz grosser Sparbemühungen und zurückhaltender Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur wie Tiefbau, Wasser oder Abfall sowie aufgrund stetig steigender gebundener Ausgaben ins Ungleichgewicht geraten ist. Der Selbstfinanzierungsgrad reicht nicht, die in den nächsten fünf Jahren dringend anstehenden Investitionen in der Höhe von gegenwärtig 10 Millionen Franken selber zu finanzieren. Damit sämtliche rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und ein gesunder Selbstfinanzierungsgrad möglich wird, beantragt der Gemeinderat eine Steuerfusserhöhung für 2019 von 5 %.

**Erfolgsrechnung** (infolge Umstellung auf HRM2 fehlen Vergleichszahlen zu 2017)

<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b> <i>Legislative / Exekutive / Finanz- und Steuerverwaltung / Allgemeine Dienste übrige / Verwaltungsliegenschaften</i>	
	<b>Budget 2019</b>	Budget 2018
Aufwand	<b>3'694'800</b>	3'433'600
Ertrag	<b>1'217'600</b>	1'244'700
Nettoaufwand	<b>2'477'200</b>	2'188'900
Höhere Kosten infolge der kantonalen und eidgenössischen Erneuerungswahlen / Erhöhung des Stellenplans in der Abteilung Steuern aufgrund der anhaltend hohen Grundstückgewinnsteuerveranlagungen / Anpassung der internen Verrechnungen an HRM2		

<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	
	<i>Polizei / Rechtsprechung / Allgemeines Rechtswesen / Regionales Gemeindeammann- und Betreibungsamt / Feuerwehr / Militärische Verteidigung / Zivilschutz / Ziviler Gemeindeführungsstab</i>	
	<b>Budget 2019</b>	Budget 2018
Aufwand	<b>2'034'200</b>	1'979'000
Ertrag	<b>750'700</b>	684'600
Nettoaufwand	<b>1'283'500</b>	1'294'400
Keine Umsetzung des Parkierungskonzepts vorgesehen / Praxisänderung bei internen Verrechnungen / Höherer Aufwand für KESB und Betreibungs- und Gemeindeammannamt		

<b>2</b>	<b>Bildung</b>	
	<i>Erwachsenenbildungskurse (Freizeitkurse)</i>	
	<b>Budget 2019</b>	Budget 2018
Aufwand	<b>124'400</b>	124'200
Ertrag	<b>108'000</b>	108'000
Nettoaufwand	<b>16'400</b>	16'200

<b>3</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>	
	<i>Denkmalpflege / Heimatschutz / Bibliotheken / Kultur übriges / Sport / Schwimmbad / Freizeit</i>	
	<b>Budget 2019</b>	Budget 2018
Aufwand	<b>936'900</b>	829'200
Ertrag	<b>314'400</b>	300'000
Nettoaufwand	<b>622'500</b>	529'200
Erhöhung Stellenplan Bibliothek aufgrund hoher Nachfrage (gleichzeitig steigt Kostenbeteiligung der Schulgemeinden) / Saisonale Stellenplanerhöhung für Schwimmbad zur Sicherstellung des Betriebs / Höhere Kosten beim Betriebs- und Verbrauchsmaterial sowie Ersatzbeschaffungen (Pool-Roboter, Kassasystem, Sonnensegel) beim Schwimmbad		

<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	
	<i>Pflegefinanzierung / Ambulante Krankenpflege / Lebensmittelkontrolle / Gesundheitswesen übriges</i>	
	<b>Budget 2019</b>	Budget 2018
Aufwand	<b>2'072'500</b>	1'710'600
Ertrag	<b>3'000</b>	13'100
Nettoaufwand	<b>2'069'500</b>	1'697'500
Anhaltende Kostensteigerung bei der Pflegefinanzierung		

<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	
	<i>Prämienverbilligungen / Ergänzungsleistungen IV/AHV, AHV / Leistungen für Pensionierte / Leistungen an das Alter / Alimentenbevorschussung / Jugendschutz / Kinderkrippen und Kinderhorte / Beihilfen/Zuschüsse / gesetzliche wirtschaftliche Hilfe / Asylwesen / Fürsorge übriges / Hilfsaktionen</i>	
	<b>Budget 2019</b>	Budget 2018
Aufwand	<b>8'328'400</b>	8'265'400
Ertrag	<b>3'979'700</b>	4'116'800
Nettoaufwand	<b>4'348'700</b>	4'148'600
Höherer Aufwand für Zusatzleistungen zur AHV/IV, familienergänzende Kinderbetreuung und gesetzlich wirtschaftliche Hilfe aufgrund aktueller Entwicklung		

<b>6</b>	<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	
	<i>Gemeindestrassen / Bahninfrastruktur / Regionalverkehr / Öffentlicher Verkehr übriges</i>	
	<b>Budget 2019</b>	Budget 2018
Aufwand	<b>2'573'400</b>	2'119'700
Ertrag	<b>146'700</b>	192'400
Nettoaufwand	<b>2'426'700</b>	1'927'300
Budgetierung diverser Unterhaltsprojekte für Strassen und Verkehrswege in Erfolgsrechnung aufgrund der festgelegten Aktivierungsgrenze / Abschreibungen für Investitionen bei Strassen und Verkehrswegen unter HRM2 auf dieser Funktion / Beteiligung am Bahninfrastrukturfonds mehr als 1 Steuerprozent		

<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	
	<i>Wasserversorgung / Wasserwerk / Abwasserbeseitigung / Abfallwirtschaft / Gewässerverbauung / Arten- und Landschaftsschutz / Luftreinhaltung und Klimaschutz / Friedhof und Bestattung / Regionale Friedhoforganisation / Raumordnung</i>	
	<b>Budget 2019</b>	Budget 2018
Aufwand	<b>3'641'600</b>	3'586'100
Ertrag	<b>3'313'000</b>	3'285'500
Nettoaufwand	<b>328'600</b>	300'600
Einlagen in Spezialfinanzierung bei Wasserversorgung und Abfallbeseitigung, Entnahme aus der Spezialfinanzierung bei Abfallwirtschaft / Zusätzliche Aufwendungen für Pilotprojekt Reppischtal zur Knöterich-Entfernung / Auflösung des Zweckverbands Friedhof Birmensdorf-Aesch ab 2019 / Höhere Kosten für Aufbau Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen		

<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	
	<i>Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Regionales Forstrevier / Jagd und Fischerei / Banken und Versicherungen / Elektrizität</i>	
	<b>Budget 2019</b>	Budget 2018
Aufwand	<b>282'700</b>	264'700
Ertrag	<b>809'400</b>	777'200
Nettoertrag	<b>526'700</b>	512'500
Beitrag an Holz-Korporation für Instandstellung und Unterhalt von Waldwegen / Höhere Gewinnausschüttung der ZKB		

<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	
	<i>Steuern / Finanz- und Lastenausgleich / Vermögens- und Schuldenverwaltung / Rückverteilungen / nicht aufgeteilte Posten</i>	
	<b>Budget 2019</b>	Budget 2018
Aufwand	<b>3'851'200</b>	5'748'300
Ertrag	<b>17'527'200</b>	13'553'300
Nettoertrag	<b>13'676'000</b>	7'805'000
Zusätzliche Abschreibungen wie 2018 sind unter HRM2 nicht mehr zulässig / Höhere Grundstückgewinnsteuererträge erwartet / Positive Ertragsanpassung bei den Steuern der Vorjahre aufgrund der Vorjahreszahlen / Tiefere Steuerkraft im Vergleich zum Kanton und positive Abgrenzung führen zu höherem Ressourcenzuschuss		

### Investitionsrechnung

Strassen / Verkehrswege	480'000
Übrige Tiefbauten	100'000
Zweckverband GZB	118'000
Bahninfrastruktur (SBB)	80'000
Rückzahlung Darlehen AZAB	- 256'000
Wasser	695'000
Abwasser	280'000
Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen CHF 1'497'000	

### Antrag des Gemeinderates

Das Budget 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird genehmigt und der Steuerfuss auf 49 % (Vorjahr 44 %) des voraussichtlichen einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

## Referat

*Gabriela Stampa, Ressortvorsteher Finanzen*, erläutert die Vorlage mit Hilfe einer Präsentation. Sie erläutert neue gesetzliche Bestimmungen, die finanzpolitischen Zielsetzungen des Gemeinderates sowie die Eckwerte des Budgets 2019. Weiter geht sie auf die Eigenwirtschaftsbetriebe, den Steuerertrag, die Steuerkraft und den Finanzausgleich, die Hauptaufgaben der politischen Gemeinde und die Veränderungen, auf die gebundenen Ausgaben, die grösseren Investitionsvorhaben und auf das Haushaltsgleichgewicht ein.

## Antrag Rechnungsprüfungskommission

*Gertrud Stäheli, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission*, verzichtet auf mündliche Ausführungen.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission hat folgenden Wortlaut:

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 24. September 2018 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus: ... (Aufstellung). Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Birmensdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 49 % (Vorjahr 44 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

## Diskussion

Nach *Jürg Lang, Birmensdorf*, weiss jedermann, dass der Steuerfuss in Birmensdorf unglaublich hoch ist. Deshalb verliert die Gemeinde Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Unter den Wegziehenden können sich auch wohlhabende Einwohnerinnen und Einwohner befinden. Die Frage stellt sich, ob die Gemeinde auf lange Sicht nicht mehr einnimmt, wenn der Steuerfuss nicht erhöht wird.

*René Schleifer, Birmensdorf*, erkundigt sich, wie die Rechnung 2018 tendenziell abschliessen wird. Und wo erscheint bei einem Austritt aus dem Zweckverband Spitalverband Limmattal die Abschreibung des Guthabens der Gemeinde in der Höhe von 4,6 Millionen Franken?

*Gabriela Stampa, Ressortvorsteherin Finanzen*, weist darauf hin, dass die Beteiligung der Gemeinde Birmensdorf am Zweckverband Spitalverband Limmattal lediglich mit 1,4 Millionen Franken in der Rechnung der Gemeinde enthalten ist.

*Thomas Graf, Abteilungsleiter Finanzen und Informatik*, hält fest, dass die Rechnung 2018 der Gemeinde besser abschliessen wird. Ein Ertragsüberschuss ist aber nicht zu erwarten.

*Ruben Mangold, Birmensdorf*, spricht für die FDP. In der Vergangenheit wurde zurückhaltend budgetiert. Eine Gesamtbetrachtung aller drei Gemeinden macht Sinn, weil für die Steuerpflichtigen der Gesamtsteuerfuss massgebend ist. Bei einer gesamthaften Betrachtung über alle drei Güter könnte der mittelfristige Haushaltsausgleich erreicht werden. Die Grundstückgewinnsteuererträge sind in der Tat volatil. Ein weiteres Jahr mit gleichbleibendem Gesamtsteuerfuss ist vertretbar. Man könnte die Zeit nutzen und innovativer werden. Eine Einheitsgemeinde wäre bei der Planung hilfreich. Es kann nicht sein, dass Birmensdorf einen höheren Steuerfuss als Schlieren hat. Die FDP beantragt, den Steuerfuss der politischen Gemeinde nicht zu erhöhen.

*Heinrich Heer, Birmensdorf*, hat mir seiner Familie Birmensdorf als Wohnort ausgesucht, weil es ein Dorf ist. An der beantragten Steuerfusserhöhung stört, dass dadurch die Attraktivität der Gemeinde gesenkt würde. 2010 betrug der Steuerfuss der politischen Gemeinde 54 %, derjenige der Primarschulgemeinde 40 % und der Steuerfuss der Sekundarschulgemeinde 16 %. Damals hat es auch funktioniert. HRM2 soll zuerst fertig entwickelt werden, bevor man mit einer satten Steuerfusserhöhung dreinschiesst.

*David Oehninger, Birmensdorf*, spricht für die SVP und dankt dem Gemeinderat für die geleistete Arbeit, auch wenn die Partei nicht mit allen Punkten einverstanden ist. Vier Gründe sprechen gegen Antrag, den Steuerfuss zu erhöhen. Erstens ist eine Steuerfusserhöhung zum jetzigen Zeitpunkt nicht nötig. Ein Budget ist eine Prognose. Und die vorliegende Prognose enthält einige Fehlüberlegungen. Die Steuererträge sind zu tief budgetiert. 2018 scheint ein gutes Jahr zu werden. Zweitens fehlt ein konkretes Projekt. Mehr Geld zu wollen ohne zu sagen wofür, ist störend. Die Mehreinnahmen für die laufenden Ausgaben zu verwenden, ist nicht richtig. Drittens wird die Erhöhung nicht benötigt, um Löcher im Haushalt zu stopfen, sondern lediglich für die Erzielung eines Überschusses. Viertens darf Birmensdorf steuerlich nicht noch unattraktiver werden. Die SVP unterstützt den Antrag der FDP, den Steuerfuss nicht zu erhöhen, sondern bei 44 % zu belassen.

*Arpád Csipkés, Birmensdorf*, erkundigt sich nach den Auswirkungen eines gleichbleibenden Steuerfusses.

Für *Elisabeth Schmotzer, Birmensdorf*, ist das Schlimmste ein Defizit in der Höhe von CHF 455'000. Unklar ist, ob die Steuererträge der Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger in diesem Minus enthalten sind.

*Gabriela Stampa, Ressortvorsteherin Finanzen*, gibt zu bedenken, dass Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger nicht nur Einnahmen generieren, sondern auch Kosten verursachen.

*Gisa Lang, Birmensdorf*, stellt den Ordnungsantrag, die Diskussion abubrechen und abzustimmen.

## **Abstimmungen**

### Ordnungsantrag Abbruch der Diskussion

Der Antrag wird mit eindeutiger Mehrheit, bei vereinzelt Gegenstimmen, genehmigt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

### Antrag gleichbleibender Steuerfuss

Der Antrag, den Steuerfuss bei 44 % zu belassen, erhält 424 Stimmen.

### Antrag Steuerfusserhöhung

Der Antrag des Gemeinderates, den Steuerfuss auf 49 % zu erhöhen, erhält 56 Stimmen.

### Schlussabstimmung Genehmigung Budget und Festsetzung Steuerfuss auf 44 %

Dem Budget 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf und der Festsetzung des Steuerfusses auf 44 % wird mit eindeutigem Mehr zugestimmt; Gegenstimmen werden nicht ermittelt.

## **Schlussbemerkungen**

Ein Votant hält fest, dass sich aufgrund Gegenüberstellung der Anträge offenbar 480 Stimmberechtigte im Saal aufhalten. Gemeindepräsident Bruno Knecht bestätigt, dass im Verlauf der Diskussion einige Personen den Saal verlassen und andere den Saal betreten haben. Aufgrund der klaren Abstimmungsergebnisse erübrigt es sich, die Abstimmungen zu wiederholen.

## **Beschluss**

1. Das Budget 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf mit einem Gesamtaufwand von CHF 27'540'100 und einem Gesamtertrag von CHF 27'084'700, wodurch sich ein Aufwandüberschuss von CHF 455'400 ergibt, wird genehmigt und der Steuerfuss auf 44 % (Vorjahr 44 %) des voraussichtlichen einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen und Informatik; zum Vollzug (nach Eintritt der Rechtskraft)

## Schluss der Versammlung

*Gemeindepräsident Bruno Knecht* orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Wahl und die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert 5 Tagen ab Publikation schriftlich beim Bezirksrat Dietikon Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden kann. Solche Fehler müssen an der Versammlung geltend gemacht werden. Es reicht dazu, den vermeintlichen Fehler zu nennen und zu rügen. Auf die Frage des Präsidenten werden keine Einwendungen gegen die Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Gegen Anordnungen der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Gegen Erlasse kann innert der gleichen Frist Rekurs wegen Rechtsverletzungen eingereicht werden. Rekursinstanz ist in beiden Fällen der Bezirksrat Dietikon.

Das Protokoll liegt ab Dienstag, 27. November 2018, im Gemeindehaus Birmensdorf zur Einsicht auf.

Birmensdorf, 26. November 2018

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Bruno Knecht  
Gemeindepräsident

Andreas Strahm  
Gemeindeschreiber